



BONNER RUDER-VEREIN 1882 e. V.

Jugendordnung

(Beschlissen in der Mitgliederversammlung am 22. Juni 2001)

§ 1 Zweck

Die Jugendordnung dient der Wahrung der Belange der jugendlichen Mitglieder des Vereins und bestimmt mit dieser Zielsetzung die Aufgaben der Jugendabteilung, die Organe der Jugendabteilung und legt deren Kompetenzen fest.

§ 2 Aufgaben und Ziele der Jugendabteilung

1. Die Jugendabteilung verwaltet die Interessen der jugendlichen Vereinsmitglieder.
2. Ziele der Jugendabteilung sind insbesondere die Ausbildung der jugendlichen Vereinsmitglieder und die Pflege ihrer sportlichen Betätigung.

§ 3 Organe

Die Jugendabteilung hat folgende Organe:

Jugendwart, Jugendausschuss, Jugendversammlung

§ 4 Jugendwart

1. Der Jugendwart ist zuständig für die Jugendarbeit im Verein.
2. Zu den Aufgaben des Jugendwartes gehören insbesondere:
 - a) die Koordinierung der gesamten Vereinsjugendarbeit
 - b) die sportfachliche Jugendarbeit.
 - c) die überfachliche Jugendarbeit
 - d) die Vertretung der Jugend im Vereinsvorstand
 - e) die Vertretung der Jugend gegenüber sonstigen Institutionen, insbesondere der behördlichen Jugendpflege; zur rechtlichen Bindung des Vereins bedarf es der Zustimmung und Mitwirkung des Vorstandes (§8 Ziffer, 3).

§ 5 Jugendausschuss

1. Zur Unterstützung des Jugendwartes dient ein Jugendausschuss.
2. Dieser besteht aus 3 Mitgliedern, darunter der Jugendwart.
3. Der Jugendausschuss hat die Aufgabe, die Jugendarbeit, -veranstaltungen und Aktionen sowie die Ausbildung zu planen und zu koordinieren. Er setzt sich hierzu ins Benehmen mit dem Vorstand des Vereins, um eine Koordinierung mit den allgemeinen Vereinsinteressen sicherzustellen.

§ 6 Jugendversammlung

1. Die Jugendversammlung besteht aus den Jugendlichen des Vereins sowie den Mitgliedern des Jugendausschusses
2. Die Jugendversammlung berät und beschließt über die Jugendarbeit, Veranstaltungen und Aktionen der Jugend sowie die Ausbildung entsprechend den Vorschlägen des Jugendausschusses und der Mitglieder der Jugendversammlung.
3. Sie unterbreitet Vorschläge zur Vereinsgestaltung.
4. Sie wählt den Jugendausschuss. Die Wahl des Jugendwartes (§3, Ziffer 5, Satzung) muss entsprechend den Regeln zur Wahl der Vorstandsmitgliedern des Vereins von der Hauptversammlung des Vereins bestätigt werden.
5. Die Jugendversammlung tritt mindestens einmal im Jahr zusammen. Die Leitung hat der Jugendwart. Sie nimmt die Jahresberichte des Jugendwartes entgegen.
6. Die Jugendversammlung findet vor der Hauptversammlung des Vereins statt.
7. Beschlüsse der Jugendversammlung werden mit der einfachen Mehrheit der Stimmen der anwesenden Jugendlichen des Vereins gefasst.
8. An der Jugendversammlung können neben dem Jugendwart weitere Vorstandsmitglieder des Vereins mit beratender Stimme teilnehmen.

§ 7 Wahl des Jugendwartes (§ 3, Ziffer 5, Satzung) und der weiteren Mitglieder des Jugendausschusses

1. Der Jugendwart und die weiteren Mitglieder des Jugendausschusses werden auf Vorschlag aus der Mitte der Jugendversammlung mit der einfachen Mehrheit der Stimmen der anwesenden Jugendlichen des Vereins gewählt.
2. Wählbar ist jedes Vereinsmitglied.
3. Die Wahl erfolgt für die Dauer eines Jahres. Wiederwahl ist möglich.
4. Die Wahlen finden vor der Hauptversammlung des Vereins statt.

§ 8 Änderungen der Jugendordnung

1. Die Jugendordnung kann durch die ordentliche Mitgliederversammlung des Vereins mit der einfachen Mehrheit der anwesenden Stimmen geändert werden.
2. Die Jugendversammlung kann hierzu Vorschläge vorlegen.